

Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Mainz-Bingen 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation

Von Lukas Brunner, Gründer von Grundradar

Zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte der 355 vergleichbaren Bodenrichtwertzonen im Landkreis Mainz-Bingen im Median um 14,6 Prozent. Das hat Grundradar aus den amtlichen Werten berechnet. Der Median ist die Mitte der nach Größe geordneten Veränderungen, bei gerader Anzahl der Durchschnitt der beiden mittleren Werte. Nominal bezeichnet die Veränderung ohne Berücksichtigung der Inflation. Real, also nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent, ergibt sich ein Rückgang um 1,8 Prozent.

+14,6 %

2022–2026 NOMINAL
Median aus 355 Zonen

-1,8 %

2022–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION
nach Verbraucherpreisindex

+5,5 %

2024–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION
jüngerer Zeitraum

©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet] · grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/mainz-bingen-2022-2026

Das Wichtigste im Überblick

Zwischen den Stichtagen 01.01.2022 und 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte in 347 Bodenrichtwertzonen. In 3 Zonen sanken sie, in 5 blieben sie unverändert. Der Median der Veränderungen aller 355 vergleichbaren Wohn-Bodenrichtwertzonen beträgt 14,6 Prozent.

Nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent bleibt im Median ein Rückgang um 1,8 Prozent. In 248 der 355 Zonen blieb die Entwicklung hinter der Inflation zurück. Die Inflation rechnen wir in jeder Zone einzeln heraus.

Die reale Zahl ist keine Differenz der beiden Prozentwerte. Ein beispielhafter Bodenrichtwert von 100 Euro je Quadratmeter im Jahr 2022 entspräche bei dieser Veränderung im Jahr 2026 nominal 114,6 Euro je Quadratmeter. Gleichzeitig kostet alles, was 2022 100 Euro gekostet hat, im Jahr 2026 bereits 116,7 Euro. Diese beiden Beträge werden nicht voneinander abgezogen, sondern durcheinander geteilt. $114,6 \text{ geteilt durch } 116,7$ ergibt einen realen Rückgang um 1,8 Prozent.

Im jüngeren Zeitraum 2024 bis 2026 beträgt die nominale Veränderung 10,1 Prozent, nach Abzug der Inflation sind es 5,5 Prozent. Über diese zwei Jahre verlief die reale Entwicklung damit in die andere Richtung als über den Hauptzeitraum 2022 bis 2026.

Nach Abzug der Inflation reichen die 63 Gemeinden von 17,1 Prozent in Horrweiler bis -10,4 Prozent in Nieder-Hilbersheim.

Der nominale Anstieg bleibt hinter der Inflation zurück

Ein Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für den Boden, den der Gutachterausschuss aus der Kaufpreissammlung ableitet (§ 196 Abs. 1 BauGB). Er gilt jeweils für eine ganze Bodenrichtwertzone, kurz Zone: ein Gebiet, das nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmt. Angegeben wird er je Quadratmeter eines gedachten, unbebauten Grundstücks, dessen Merkmale mit den in der Zone vorherrschenden weitgehend übereinstimmen (§ 13 ImmoWertV). Er ist weder ein Kaufpreis noch der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks. Für die Hauptauswertung berechnen wir zuerst die prozentuale Veränderung jeder einzelnen Zone, die 2022 und 2026 unter derselben amtlichen Zonenkennung geführt wird, und bilden anschließend den Median dieser Veränderungen.

Zur Einordnung des Preisniveaus: Der Median der 355 ausgewerteten Zonen lag 2022 bei 330,0 €/m² und 2026 bei 390,0 €/m². Ihr prozentualer Unterschied ist eine andere Kennzahl als der Median der einzelnen Veränderungen. Was ein bestimmtes Grundstück kostet, lässt sich daraus nicht ableiten.

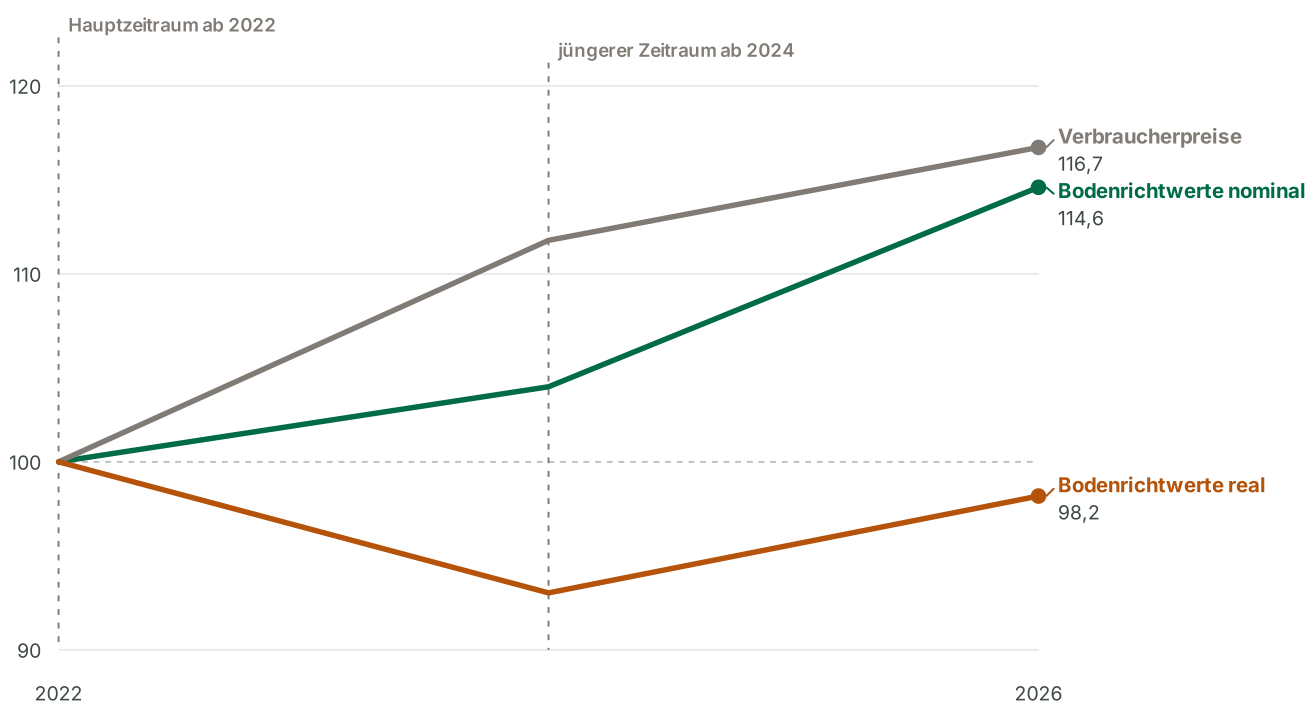
Im Hauptzeitraum 2022 bis 2026 liegen die Zonenveränderungen eng beieinander: Die Obergrenze des schwächsten Zehntels liegt bei +9,4 %, die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +22,1 %. Dazwischen liegen 12,7 Prozentpunkte. Einzelne Veränderungen können unter dem ersten oder über dem zweiten Grenzwert liegen.

Zur Überprüfung berechnen wir zunächst für jede Gemeinde den Median ihrer Zonenveränderungen. Der Median dieser 63 Gemeindewerte beträgt +14,7 % und liegt damit 0,1 Prozentpunkte über der über alle Zonen gebildeten Hauptkennzahl von +14,6 %. Der Unterschied entsteht, weil diese Betrachtung jede Gemeinde gleich gewichtet, unabhängig von der Zahl ihrer Zonen.

ABBILDUNG 1 • VERLAUF

Landkreis Mainz-Bingen: Von 2022 bis 2026 stieg der nominale Index der Wohn-Bodenrichtwerte um 14,6 Prozent. Die Verbraucherpreise stiegen um 16,7 Prozent

Grundradar-Berechnung: Index der Wohn-Bodenrichtwerte aus 353 durchgehend zugeordneten Zonen. Beobachtete Jahre: 2022, 2024, 2026. Der Verlauf beginnt 2022. Der Grund: Eine durchgehende Linie erfordert für jedes beobachtete Jahr einen Wert je Bodenrichtwertzone. Das erfüllen 353 Zonen, eine andere Auswahl als die 355 Zonen des Hauptzeitraums. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.



Im realen Index ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland herausgerechnet. Die veröffentlichte Kennzahl für 2022 bis 2026 beruht auf 355 Bodenrichtwertzonen und damit auf einer anderen Auswahl. Das sind 97,0 Prozent aller Zonen des Jahres 2026.

Indexwerte der Wohn-Bodenrichtwerte und der Verbraucherpreise, 2022 bis 2026. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.

JAHR	NOMINAL	REAL	VERBRAUCHERPREISE
2022	100	100	100
2024	104	93	111,8
2026	114,6	98,2	116,7

Abbildung 1 verwendet die 353 Bodenrichtwertzonen, die in allen 3 Jahren vorliegen. Vom ersten bis zum letzten Jahr beträgt die nominale Veränderung des Index 14,6 Prozent. Die Verbraucherpreise veränderten sich im selben Zeitraum um 16,7 Prozent. Nach Abzug der Inflation steht der Index am Ende bei 98,2.

Der Verlauf umfasst 353 Bodenrichtwertzonen mit Werten für alle beobachteten Jahre. Für die übrigen Zeiträume werden die Zonen jeweils an deren beiden Stichtagen zugeordnet. Ihre Kennzahlen sind gesondert berechnet.

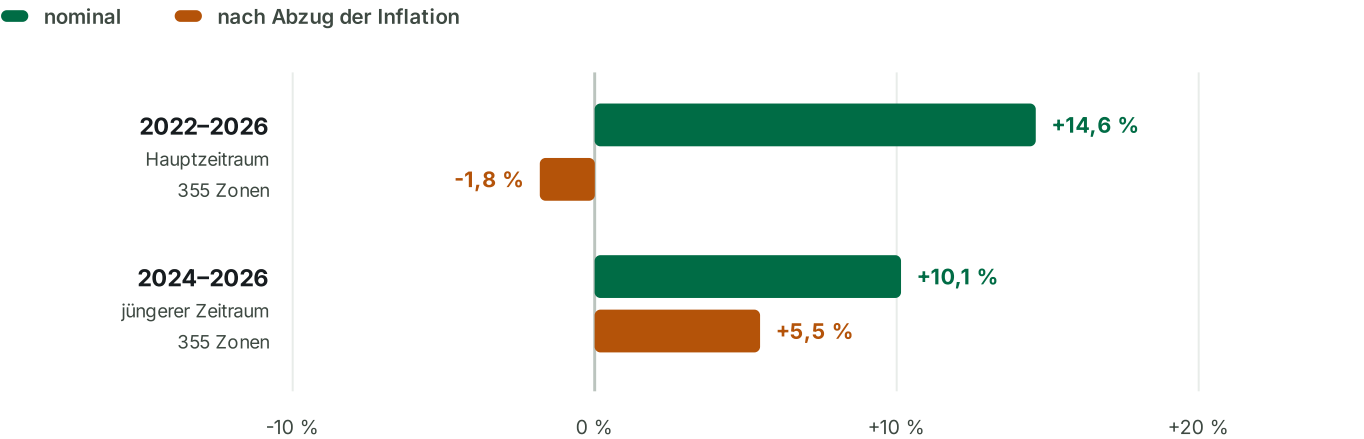
Der reale Index lag in keinem Jahr über seinem Ausgangswert von 100,0. Über alle Jahre blieben die nominalen Werte hinter der Inflation zurück.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

ABBILDUNG 2 · ZEITRÄUME

Landkreis Mainz-Bingen: Nach Abzug der Inflation stiegen die Werte seit 2024 um 5,5 %, seit 2022 fielen sie um 1,8 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Vergleichszeiträume: 2022–2026, 2024–2026. Die Grafik zeigt beide Zeiträume als Veränderungsraten, nicht als Bodenrichtwerte in Euro. Der Grund: Die Hauptkennzahl wird aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet, nicht aus einem Euro-Durchschnitt.



Jeder Zeitraum verwendet seine eigenen Zonen: 355 und 355 Zonen. Die Werte sind deshalb nicht ineinander umrechenbar.

Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte in zwei Vergleichszeiträumen, nominal und nach Abzug der Inflation.

ZEITRAUM	ZONEN	NOMINAL	REAL	INFLATION
2022–2026	355	+14,6 %	-1,8 %	+16,7 %
2024–2026	355	+10,1 %	+5,5 %	+4,4 %

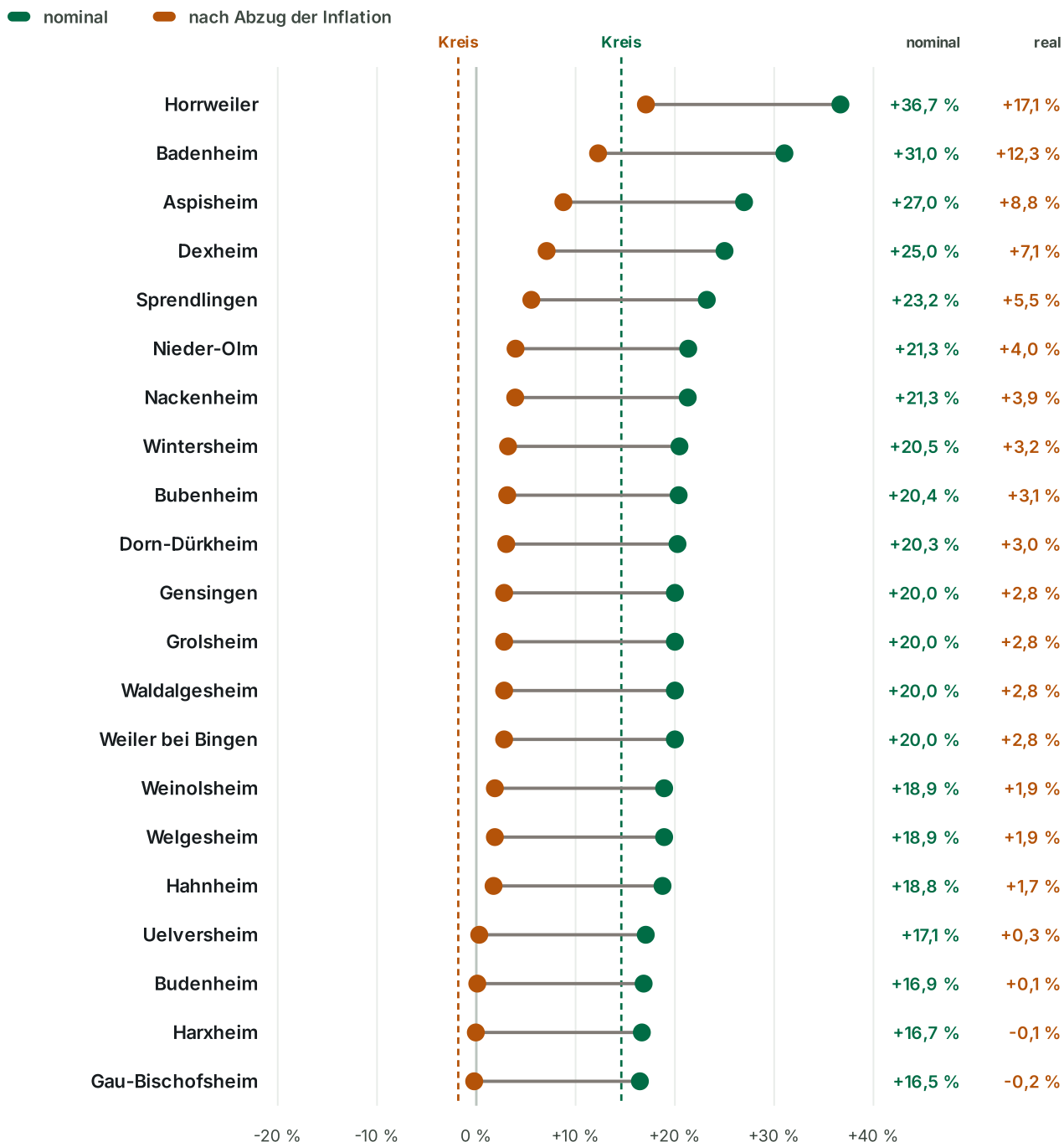
Abbildung 2 stellt die beiden Vergleichszeiträume als Veränderungsraten dar. Bodenrichtwerte in Euro erscheinen bewusst nicht, weil die Hauptkennzahl aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet wird und das Verhältnis zweier Mediane deshalb nicht dasselbe Ergebnis liefert.

Der Zeitraum 2022 bis 2026 ist der einzige mit einem negativen realen Median. Im Zeitraum 2024 bis 2026 blieben 23 der 355 Zonen hinter der Inflation zurück.

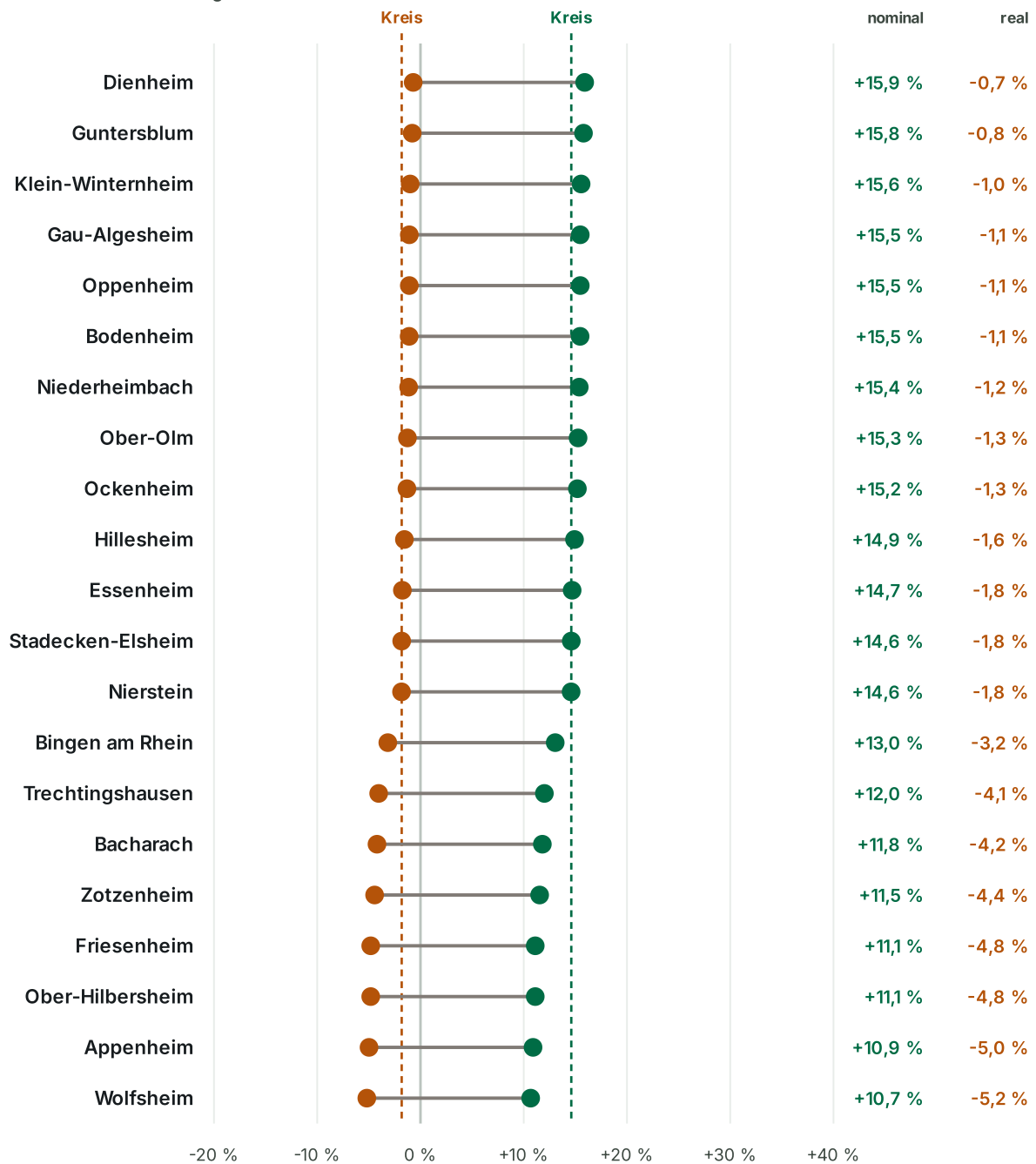
Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

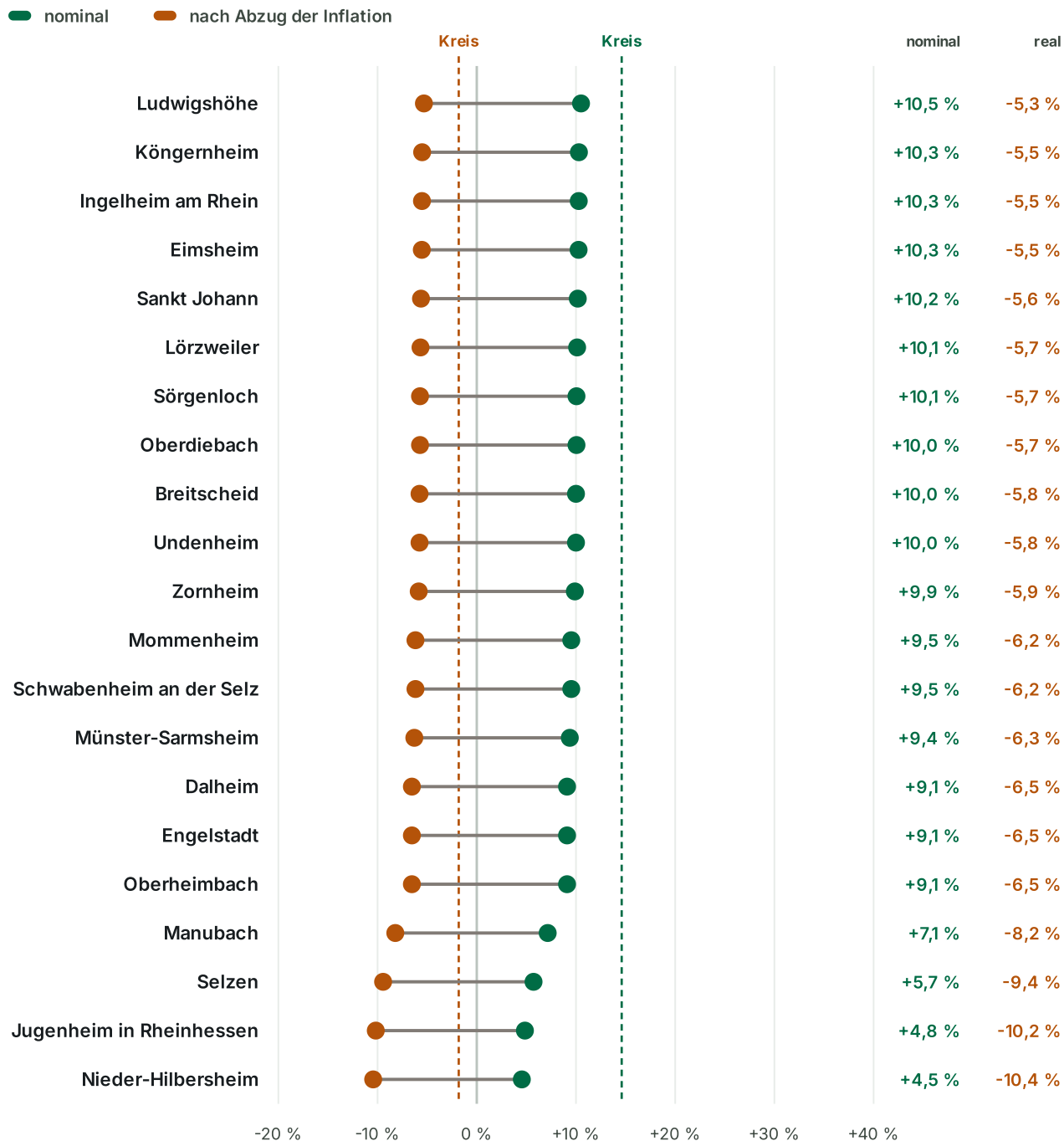
Landkreis Mainz-Bingen: Nach Abzug der Inflation reichen die Gemeindewerte von +17,1 % in Horrweiler bis -10,4 % in Nieder-Hilbersheim

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Für jede Gemeinde zeigt der grüne Punkt die nominale, der orange Punkt die um die Inflation bereinigte Veränderung. Beide Werte sind der Median der einzelnen Zonenveränderungen, nicht die Veränderung zwischen zwei Median-Bodenrichtwerten. 355 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.



● nominal
 ● nach Abzug der Inflation





Die gestrichelten Linien markieren den Kreiswert von +14,6 % nominal und -1,8 % nach Abzug der Inflation. Beide Werte sind Mediane über alle 355 Zonen und deshalb nicht identisch mit dem Median der 63 Gemeindewerte; dieser beträgt +14,7 %. In 44 Gemeinden blieb der Median hinter der Inflation zurück.

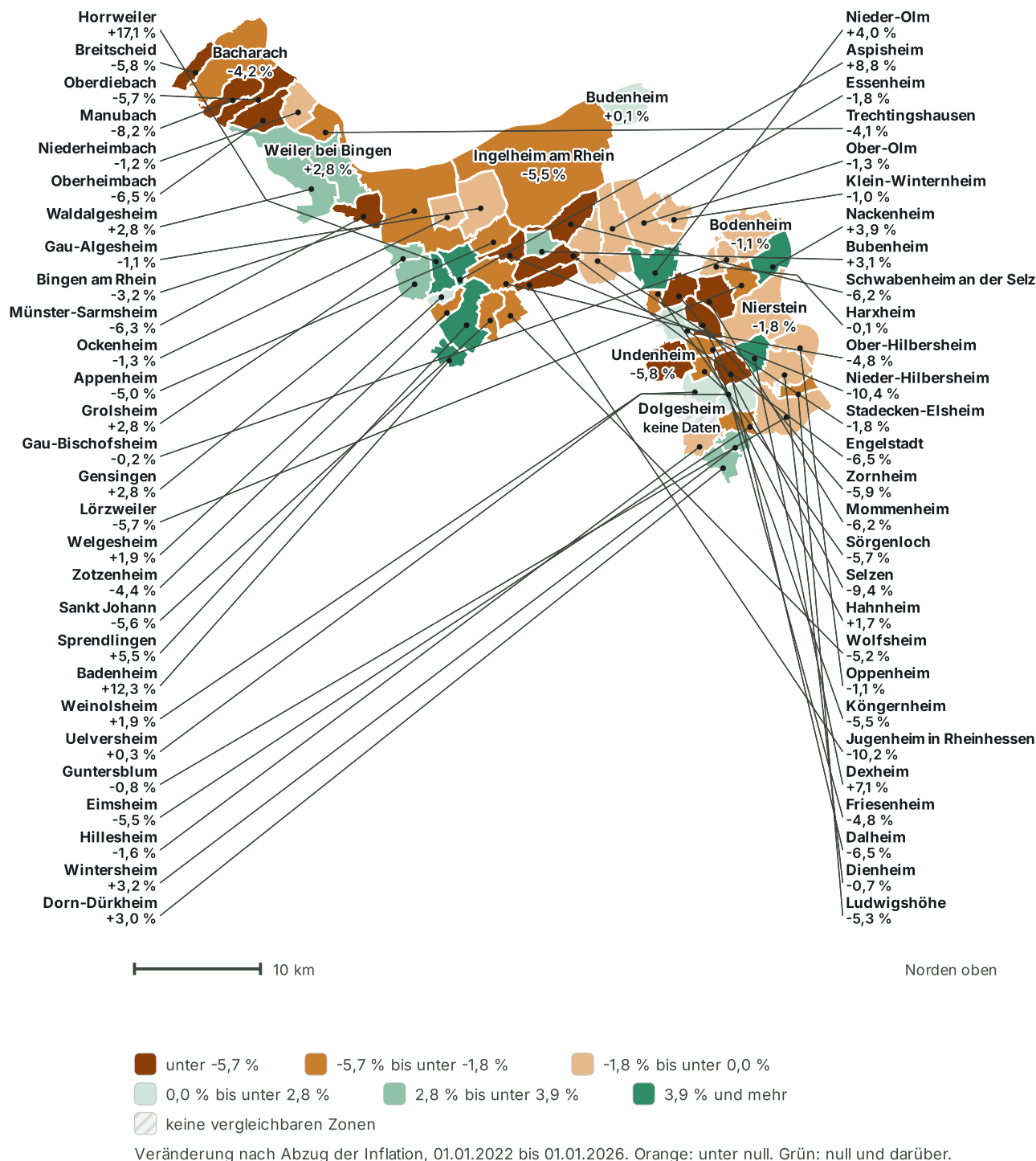
Abbildung 3 ordnet die Gemeinden nach dem realen Ergebnis. Die Punkte zeigen den nominalen Median der Veränderungen und denselben Wert nach Abzug der Inflation. Ihr Abstand ist ein rechnerischer Unterschied und keine Aufteilung nach Ursachen.

44 Gemeinden liegen links der Nulllinie; dort blieb der Median unter der Inflation von +16,7 %.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Landkreis Mainz-Bingen: Nach Abzug der Inflation liegen 44 der 63 Gemeinden unter null, die Werte reichen von -10,4 % bis +17,1 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Median der um die Inflation bereinigten Zonenveränderungen je Gemeinde. Die Farbe zeigt das Vorzeichen, die Sättigung den Abstand zu null. 355 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.



Die Karte zeigt Mediane ganzer Gemeinden, nicht das Preisniveau einzelner Grundstücke. Die Gemeinden Horrweiler (3 Bodenrichtwertzonen), Badenheim (5 Bodenrichtwertzonen), Aspishheim (2 Bodenrichtwertzonen), Dexheim (4 Bodenrichtwertzonen), Sprendlingen (6 Bodenrichtwertzonen) und 56 weitere beruhen jeweils auf weniger als 20 vergleichbaren Zonen und werden als kleine Fallzahl gekennzeichnet. Unter 20 vergleichbaren Zonen weisen wir den Gemeindewert weiterhin aus, kennzeichnen ihn aber als kleine Fallzahl: Er beruht auf so wenigen Zonen, dass einzelne Zonen den Median verschieben können. Warum eine Gemeinde besser oder schlechter abschneidet, lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten.

Abbildung 4 zeigt dieselben Gemeinde-Mediane räumlich. In 19 der 63 Gemeinden liegt der Median nach Abzug der Inflation über null. Für diesen Datenstand liegt keine einheitliche Einwohnerzahl je Gemeinde vor.

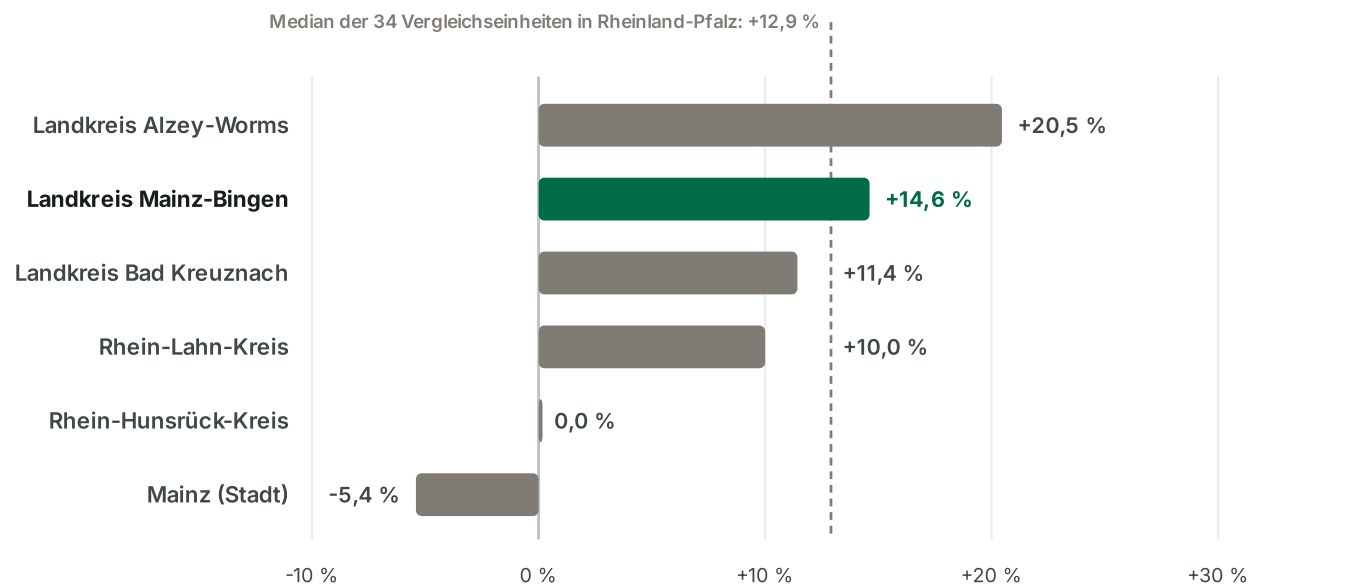
Die Farbe steht für den Median einer ganzen Gemeinde. Für ein einzelnes Grundstück lässt sich daraus kein Wert ableiten, und warum eine Gemeinde besser abschneidet als eine andere, beantwortet die Karte nicht.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar; © BKG (2025) dl-de/by-2-0 · Datenstand 10.10.2026

ABBILDUNG 5 · EINORDNUNG

Landkreis Mainz-Bingen: Die 5 vergleichbaren Nachbarn reichen von -5,4 bis +20,5 Prozent, der Landkreis Mainz-Bingen liegt bei +14,6 Prozent

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Nominale Veränderung im Hauptzeitraum 2022 bis 2026. Verglichen werden Kreise und kreisfreie Städte mit denselben Stichtagen und ausreichender Abdeckung; die kreisfreien Städte sind als solche gekennzeichnet.



Der Landkreis Mainz-Bingen liegt auf Rang 14 von 34 Einheiten in Rheinland-Pfalz, für die vergleichbare Daten vorliegen; deren Median beträgt +12,9 %. Für die angrenzenden Gebiete Wiesbaden, Landkreis Groß-Gerau und Rheingau-Taunus-Kreis enthält die verwendete Vergleichsdatei keine Einordnung. Für diese Gebiete lässt sich aus der Datei kein Ausschlussgrund ableiten.

Nominale Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Mainz-Bingen und bei den vergleichbaren Nachbarn, 01.01.2022 bis 01.01.2026.

KREIS ODER KREISFREIE STADT	ZONEN	NOMINAL
Landkreis Alzey - Worms	290	+20,5 %
Landkreis Mainz-Bingen	355	+14,6 %
Landkreis Bad Kreuznach	376	+11,4 %
Rhein-Lahn-Kreis	346	+10,0 %
Rhein-Hunsrück-Kreis	269	0,0 %
Mainz (Stadt)	192	-5,4 %

Abbildung 5 vergleicht den Landkreis Mainz-Bingen mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten, für die dieselben Stichtage und eine ausreichende Abdeckung vorliegen. Die 5 vergleichbaren Nachbarn reichen von -5,4 bis +20,5 %, der Landkreis Mainz-Bingen liegt bei +14,6 %; darunter ist die kreisfreie Stadt Mainz.

Der Vergleich beschreibt Rangfolgen, keine Ursachen. Wanderungsbewegungen, Baulandausweisungen oder Zinsentwicklungen lassen sich daraus nicht ableiten.

Horrweiler vorn, 44 Gemeinden unter der Inflation

Median der Zonenveränderungen je Gemeinde, 01.01.2022 bis 01.01.2026. Die Zonenzahl gibt an, wie viele vergleichbare Bodenrichtwertzonen die Gemeinde zur Vergleichsgruppe beiträgt.

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Horrweiler	07339029	3	+36,7 %	+17,1 %
Badenheim	07339004	5	+31,0 %	+12,3 %
Aspishheim	07339002	2	+27,0 %	+8,8 %
Dexheim	07339011	4	+25,0 %	+7,1 %
Sprendlingen	07339056	6	+23,2 %	+5,5 %
Nieder-Olm	07339042	15	+21,3 %	+4,0 %
Nackenheim	07339039	6	+21,3 %	+3,9 %
Wintersheim	07339066	1	+20,5 %	+3,2 %
Bubenheim	07339008	6	+20,4 %	+3,1 %
Dorn-Dürkheim	07339201	2	+20,3 %	+3,0 %
Gensingen	07339021	3	+20,0 %	+2,8 %
Grolsheim	07339022	4	+20,0 %	+2,8 %
Waldalgesheim	07339062	9	+20,0 %	+2,8 %
Weiler bei Bingen	07339063	5	+20,0 %	+2,8 %
Weinolsheim	07339064	3	+18,9 %	+1,9 %
Welgesheim	07339065	3	+18,9 %	+1,9 %
Hahnheim	07339025	4	+18,8 %	+1,7 %
Uelversheim	07339059	3	+17,1 %	+0,3 %
Budenheim	07339009	5	+16,9 %	+0,1 %
Harxheim	07339026	3	+16,7 %	-0,1 %
Gau-Bischofsheim	07339020	3	+16,5 %	-0,2 %
Dienheim	07339012	4	+15,9 %	-0,7 %
Guntersblum	07339024	3	+15,8 %	-0,8 %
Klein-Winternheim	07339032	5	+15,6 %	-1,0 %
Gau-Algesheim	07339019	13	+15,5 %	-1,1 %
Oppenheim	07339049	9	+15,5 %	-1,1 %
Bodenheim	07339006	17	+15,5 %	-1,1 %
Niederheimbach	07339040	1	+15,4 %	-1,2 %
Ober-Olm	07339047	8	+15,3 %	-1,3 %

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Ockenheim	07339048	5	+15,2 %	-1,3 %
Hillesheim	07339028	2	+14,9 %	-1,6 %
Essenheim	07339017	8	+14,7 %	-1,8 %
Stadecken-Elsheim	07339057	13	+14,6 %	-1,8 %
Nierstein	07339043	11	+14,6 %	-1,8 %
Bingen am Rhein	07339005	31	+13,0 %	-3,2 %
Trechtingshausen	07339058	1	+12,0 %	-4,1 %
Bacharach	07339003	2	+11,8 %	-4,2 %
Zotzenheim	07339068	3	+11,5 %	-4,4 %
Friesenheim	07339018	2	+11,1 %	-4,8 %
Ober-Hilbersheim	07339046	3	+11,1 %	-4,8 %
Appenheim	07339001	4	+10,9 %	-5,0 %
Wolfsheim	07339202	4	+10,7 %	-5,2 %
Ludwigshöhe	07339035	4	+10,5 %	-5,3 %
Köngernheim	07339033	6	+10,3 %	-5,5 %
Ingelheim am Rhein	07339030	38	+10,3 %	-5,5 %
Eimsheim	07339015	2	+10,3 %	-5,5 %
Sankt Johann	07339050	4	+10,2 %	-5,6 %
Lörzweiler	07339034	5	+10,1 %	-5,7 %
Sörgenloch	07339054	6	+10,1 %	-5,7 %
Oberdiebach	07339044	2	+10,0 %	-5,7 %
Breitscheid	07339007	1	+10,0 %	-5,8 %
Udenheim	07339060	6	+10,0 %	-5,8 %
Zornheim	07339067	5	+9,9 %	-5,9 %
Mommenheim	07339037	4	+9,5 %	-6,2 %
Schwabenheim an der Selz	07339051	6	+9,5 %	-6,2 %
Münster-Sarmsheim	07339038	3	+9,4 %	-6,3 %
Dalheim	07339010	3	+9,1 %	-6,5 %
Engelstadt	07339016	4	+9,1 %	-6,5 %
Oberheimbach	07339045	3	+9,1 %	-6,5 %
Manubach	07339036	1	+7,1 %	-8,2 %
Selzen	07339053	1	+5,7 %	-9,4 %
Jugenheim in Rheinhessen	07339031	2	+4,8 %	-10,2 %
Nieder-Hilbersheim	07339041	5	+4,5 %	-10,4 %

Landkreis Mainz-Bingen (Median aller 355 Zonen)

07339 355 +14,6 % -1,8 %

Kleine Fallzahl: Appenheim (4 Bodenrichtwertzonen), Aspisheim (2 Bodenrichtwertzonen), Bacharach (2 Bodenrichtwertzonen), Badenheim (5 Bodenrichtwertzonen), Bodenheim (17 Bodenrichtwertzonen), Breitscheid (1 Bodenrichtwertzone), Bubenheim (6 Bodenrichtwertzonen), Budenheim (5 Bodenrichtwertzonen), Dalheim (3 Bodenrichtwertzonen), Dexheim (4 Bodenrichtwertzonen), Dienheim (4 Bodenrichtwertzonen), Dorn-Dürkheim (2 Bodenrichtwertzonen), Eimsheim (2 Bodenrichtwertzonen), Engelstadt (4 Bodenrichtwertzonen), Essenheim (8 Bodenrichtwertzonen), Friesenheim (2 Bodenrichtwertzonen), Gau-Algesheim (13 Bodenrichtwertzonen), Gau-Bischofsheim (3 Bodenrichtwertzonen), Gensingen (3 Bodenrichtwertzonen), Grolsheim (4 Bodenrichtwertzonen), Guntersblum (3 Bodenrichtwertzonen), Hahnheim (4 Bodenrichtwertzonen), Harxheim (3 Bodenrichtwertzonen), Hillesheim (2 Bodenrichtwertzonen), Horrweiler (3 Bodenrichtwertzonen), Jugenheim in Rheinhessen (2 Bodenrichtwertzonen), Klein-Winternheim (5 Bodenrichtwertzonen), Köngernheim (6 Bodenrichtwertzonen), Lörzweiler (5 Bodenrichtwertzonen), Ludwigshöhe (4 Bodenrichtwertzonen), Manubach (1 Bodenrichtwertzone), Mommenheim (4 Bodenrichtwertzonen), Münster-Sarmsheim (3 Bodenrichtwertzonen), Nackenheim (6 Bodenrichtwertzonen), Nieder-Hilbersheim (5 Bodenrichtwertzonen), Nieder-Olm (15 Bodenrichtwertzonen), Niederheimbach (1 Bodenrichtwertzone), Nierstein (11 Bodenrichtwertzonen), Ober-Hilbersheim (3 Bodenrichtwertzonen), Ober-Olm (8 Bodenrichtwertzonen), Oberdiebach (2 Bodenrichtwertzonen), Oberheimbach (3 Bodenrichtwertzonen), Ockenheim (5 Bodenrichtwertzonen), Oppenheim (9 Bodenrichtwertzonen), Sankt Johann (4 Bodenrichtwertzonen), Schwabenheim an der Selz (6 Bodenrichtwertzonen), Selzen (1 Bodenrichtwertzone), Sörgenloch (6 Bodenrichtwertzonen), Sprendlingen (6 Bodenrichtwertzonen), Stackeden-Elsheim (13 Bodenrichtwertzonen), Trechtingshausen (1 Bodenrichtwertzone), Uelversheim (3 Bodenrichtwertzonen), Undenheim (6 Bodenrichtwertzonen), Waldalgesheim (9 Bodenrichtwertzonen), Weiler bei Bingen (5 Bodenrichtwertzonen), Weinolsheim (3 Bodenrichtwertzonen), Welgesheim (3 Bodenrichtwertzonen), Wintersheim (1 Bodenrichtwertzone), Wolfsheim (4 Bodenrichtwertzonen), Zornheim (5 Bodenrichtwertzonen), Zotzenheim (3 Bodenrichtwertzonen) liegen unter der Schwelle von 20 vergleichbaren Zonen.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0), Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Was die Auswertung nicht zeigt

Ein Bodenrichtwert gilt für eine ganze Zone und ersetzt keine Wertermittlung für ein einzelnes Grundstück. Er bezieht sich auf ein gedachtes, unbebautes Bodenrichtwertgrundstück mit den für die Zone typischen Merkmalen.

Für die Abgrenzung der Zone gilt eine gesetzliche Vorgabe: Lagebedingte Wertunterschiede zum Bodenrichtwertgrundstück dürfen grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV). Das betrifft die Grundstücke, für die der Bodenrichtwert gelten soll. Verglichen wird jeweils mit dem gedachten Grundstück, nicht zwischen zwei beliebigen Grundstücken der Zone. Zwischen diesen kann der Unterschied größer sein.

Abweichende Merkmale einzelner Grundstücke bleiben bei der Abgrenzung außer Betracht (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV). Aus der Vorgabe folgt deshalb keine Obergrenze dafür, wie weit der Wert eines bestimmten Grundstücks vom Bodenrichtwert abweichen darf.

Für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile mit abweichender Nutzung oder Qualität gilt der Bodenrichtwert auch innerhalb der Zone nicht. Dazu zählen etwa Grün-, Wald-, Wasser-, Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen (§ 15 Abs. 2 ImmoWertV).

Den Zustand der Gebäude bildet der Bodenrichtwert nicht ab, weil er sich auf ein unbebautes Grundstück bezieht (§ 13 Abs. 2 ImmoWertV). Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Besonderheiten einzelner Grundstücke gehören nicht zu den Merkmalen des gedachten Grundstücks (§ 16 Abs. 1 ImmoWertV). Grundstücksgröße und Grundstückstiefe sind dagegen darzustellen, soweit sie den Wert beeinflussen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ImmoWertV).

Die Studie wertet von den Gutachterausschüssen ermittelte und beschlossene Bodenrichtwerte aus, keine einzelnen Kaufverträge. Deshalb kann sie nicht feststellen, welche Verkäufe oder welche Entscheidungen der Gutachterausschüsse eine Veränderung ausgelöst haben. Auch Inflation, Zinsen, Baulandangebot, Nachfrage und lokale Planung werden nicht als Ursachen getrennt.

Wir bilden den Median über alle eingeschlossenen Zonen; jede Zone zählt dabei gleich viel. Große und kleine Zonen sowie Zonen mit vielen oder wenigen Grundstücken erhalten dasselbe Gewicht. Die Überprüfung auf Gemeindeebene verändert diese Gewichtung, bestätigt aber nur die Größenordnung des Ergebnisses.

Der Vergleich mit anderen Kreisen ist auf 2022 und 2026 sowie kompatible Datenbestände beschränkt. Die 34 geeigneten Einheiten aus Rheinland-Pfalz bilden daher keine vollständige Bundesstichprobe.

Methodik

Welche Zonen als Wohnzonen gelten

Die Länder benennen die Nutzung einer Bodenrichtwertzone unterschiedlich. Vor der Auswertung ordnen wir diese Angaben zehn einheitlichen Klassen zu und schließen davon allein die Nutzung „wohnen“ ein, also die Zonen, deren amtliche Art der Nutzung dem Wohnen zugeordnet ist. Der veröffentlichte Methodik-Datensatz enthält Ergebnisse und Quellenangaben. Eine vollständige Zuordnung aller amtlichen Nutzungsangaben zu diesen Klassen enthält er nicht.

Zu jedem Bodenrichtwert sind der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung darzustellen, bei baureifem Land zusätzlich der beitragsrechtliche Zustand (§ 16 Abs. 2 ImmoWertV). § 3 ImmoWertV unterscheidet vier Entwicklungszustände:

- Flächen der Land- oder Forstwirtschaft
- Bauerwartungsland
- Rohbauland
- baureifes Land

Flächen, die sich keinem dieser vier zuordnen lassen, führt § 3 Abs. 5 ImmoWertV als sonstige Flächen; ein fünfter Entwicklungszustand ist das nicht.

Diese Auswertung berücksichtigt den Entwicklungszustand nicht. Sie kann deshalb nicht unterscheiden, ob eine dem Wohnen zugeordnete Zone baureifes Land, Rohbauland oder Bauerwartungsland ist.

Auch der beitragsrechtliche Zustand, den § 16 Abs. 2 ImmoWertV für baureifes Land verlangt, bleibt in dieser Auswertung unberücksichtigt. Ob die genannten Werte erschließungsbeitragsfrei oder -pflichtig gelten, weisen wir deshalb nicht aus. Wo wir den Entwicklungszustand berücksichtigen, prüfen wir ihn vor der Art der Nutzung, und Bauerwartungs- sowie Rohbauland bleiben außen vor.

Auswahl

Ausgangsbestand ist der aus den amtlichen Jahrgängen aufgebaute BORIS-Rheinland-Pfalz-Datenbestand. Im Reproduktionsdatensatz trägt er den Namen `public.bodenrichtwerte_de`. Eingeschlossen wird eine Zone, wenn sie alle vier Bedingungen erfüllt:

- Jahrgang zwischen 2022 und 2026
- amtlicher Gebietsschlüssel 07339
- auf „wohnen“ vereinheitlichte Art der Nutzung
- positiver Bodenrichtwert

Für 2022 umfasst die Auswahl 364 geeignete Zonen, für 2026 sind es 366. Davon tragen 355 Zonen an beiden Stichtagen dieselbe Nummer. Das entspricht 97,5 Prozent bezogen auf 2022 und 97,0 Prozent bezogen auf 2026. Berichtet wird der niedrigere der beiden Werte, 97,0 Prozent.

Hauptkennzahl

Vergleichsgruppe: die 355 Wohnzonen, die 2022 und 2026 dieselbe Nummer tragen. Gemeint ist die Nummer, unter der der Gutachterausschuss die Zone führt, ergänzt um den Gemeinde- und den Gemarkungsschlüssel, damit gleiche Nummern verschiedener Gemeinden nicht verwechselt werden; wir nennen sie im Folgenden die kanonische Zonenkennung.

Hauptkennzahl: der Median der Veränderungen dieser Zonen. Für jede Zone gilt:

```
änderung_z = (wert_2026 / wert_2022 - 1) * 100  
hauptwert = Median(änderung_z)
```

Die inflationsbereinigte Veränderung wird ebenfalls für jede Zone vor der Medianbildung berechnet. Wir verwenden die nationalen Verbraucherpreisindex-Januarwerte, weil sie über alle Jahre gleich erhoben werden und keine regionalen Brüche enthalten. Sie sind auf 2020 als Basisjahr mit dem Indexwert 100 bezogen.

Alle Wohnzonen je Stichtag

Die Hauptkennzahl beschreibt die Vergleichsgruppe: nur für sie lässt sich überhaupt eine Veränderung je Zone messen. Die Tabelle „Alle Wohnzonen je Stichtag“ beschreibt einen anderen Bestand: alle geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen, die zum jeweiligen Stichtag geführt wurden. Sie beantwortet damit, wie hoch der Median aller Zonen zum jeweiligen Stichtag lag; dieselbe Zahl nennt die [Kreis-Seite](#).

Median und Anzahl aller geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen je Stichtag.		
STICHTAG	MEDIAN	VORHANDENE ZONEN
01.01.2022	330,0 €/m²	364
01.01.2024	350,0 €/m²	360
01.01.2026	385,0 €/m²	366

Verteilung, Siedlungs- und Dichtekontext

So verteilen sich die Zonenveränderungen im Hauptzeitraum:

- Die schwächsten zehn Prozent bis +9,4 %
- Das schwächste Viertel bis +10,2 %
- Median +14,6 %
- Das stärkste Viertel ab +18,5 %
- Die stärksten zehn Prozent ab +22,1 %

Nominal stiegen die Werte in 347 Bodenrichtwertzonen, in 3 Bodenrichtwertzonen sanken sie. In 5 Bodenrichtwertzonen blieben sie unverändert. 107 Zonen stiegen stärker als die Inflation, 248 schwächer.

Die Zonen dieser Auswertung lassen sich nicht danach aufteilen, wie der Gutachterausschuss sie amtlich einordnet. Wie weit die Zonen auseinanderliegen, zeigt die Verteilung weiter oben: die Obergrenze des schwächsten Zehntels bei +9,4 % und die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +22,1 %.

Die Mindestzahl von 20 Zonen entscheidet über die Veröffentlichung. Diese Auswertung beruht auf 355 Zonen.

Abdeckung und Kontinuität

- Exakte kanonische Treffer: 358
- Stabile amtliche Zonenkennung bei veränderten Teilkennungen: 0
- Neue amtliche Zonen: 8
- Entfallene amtliche Zonen: 6
- Nicht zugeordnete Zonen zwischen 01.01.2022 und 01.01.2026: 14

Ein Fall, in dem die Nummer des Gutachterausschusses gleich blieb, während sich die Zahl der Teilbereiche änderte, trat in dieser Auswertung nicht auf.

Vergleichskreise

Über die Veröffentlichung der Auswertung einer Einheit entscheiden diese Schwellen:

- mindestens 20 übereinstimmende Zonen
- Anteil zugeordneter Zonen am Anfangsstichtag mindestens 40,0 Prozent
- mindestens 5 vertretene Gemeinden; für kreisfreie Städte gilt diese Bedingung nicht

Rheinland-Pfalz hat 36 Kreise und kreisfreie Städte; für 34 davon liegen vergleichbare Daten vor. Unter diesen liegt der Landkreis Mainz-Bingen auf Rang 14.

Quellen, Lizenz und Prüfsummen

BORIS Rheinland-Pfalz über Geoportal Rheinland-Pfalz, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0. Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex, Januarwerte, Basis 2020 = 100. Verwaltungsgebiete 1:250.000, Stand 01.01.2025, © BKG (2025), dl-de/by-2.0.

Datenstand: 10.10.2026. Die verwendete Destatis-Arbeitsmappe trägt die Prüfsumme

8c728e44fa400d762009fa34507a34e1fee3947641d2579484d7d040763b11f4. Der vollständige Reproduktionsdatensatz trägt die Prüfsumme 472d4787afb813f307dbaf1e6f82209946f5ea7b17843d16a74cd08aee89df5d und wurde mit Extraktor-Version 10 erzeugt.

Die eigenständigen Ableitungen und Grafiken von Grundradar stehen unter CC BY 4.0 mit Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“. Rechte und Namensnennungspflichten der amtlichen Eingangsdaten bleiben davon unberührt.

Zitieren, Daten und Korrekturen

Zitieren als: Grundradar (2026): Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Mainz-Bingen 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation. Datenstand 10.10.2026. <https://grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/mainz-bingen-2022-2026>

Daten und Grafiken: Die 355 Hauptzeilen mit beiden Stichtagen stehen als CSV bereit, die Kennzahlen und Prüfergebnisse als JSON, die vollständigen Recheneingaben als Reproduktionsdatensatz. Die Abbildungen dieser Studie stehen als SVG und PNG zum Abdruck bereit. Eigenständige Grundradar-Grafiken sind unter CC BY 4.0 mit der Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“ nutzbar; für die amtlichen Eingangsdaten gelten die jeweils genannten Lizenzen.

Korrekturen: Korrekturhinweise werden mit Quelle und betroffener Abbildung geprüft. Wird eine veröffentlichte Zahl korrigiert, weist Grundradar die Änderung mit Datum auf der Studienseite aus. Rückfragen und Datenauszüge zu einzelnen Gemeinden: presse@grundradar.de. Presseanfragen beantworten wir werktags innerhalb von 24 Stunden.

Alle Angaben unter grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/mainz-bingen-2022-2026 · Datenstand 10.10.2026